



## BEKANNTMACHUNG

über die Neuaufstellung der Einbeziehungssatzung " Frickenhausen -  
Fl.-Nr. 111 (Teilfläche) " gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3

und Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB

ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung

sowie

über die zugehörige **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 2 BauGB) **und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange** (§ 4 Abs. 2 BauGB)

---

Der Gemeinderat Lauben hat mit Sitzung vom 22.06.2023 die Aufstellung der **Einbeziehungssatzung " Frickenhausen - Fl.-Nr. 111 (Teilfläche) "** nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am nord-westlichen Ortsrand des Ortsteils Frickenhausen, als Ergänzung zur Straße „Obere Anwand“ unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB öffentlich beschlossen (vgl. anhängigen Lageplan mit Stand vom 22.06.2023).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im Vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 und auch vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wird daher kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Die gegenständliche Planung soll der Stärkung und Förderung der Gemeinde als Wohnort vornehmlich für junge ortsansässige Familien durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen in verträglichen Umfang dienen. Der Geltungsbereich (ohne Ausgleichsfläche) umfasst eine Fläche von rund 2.000 m<sup>2</sup> und befindet sich am südwestlichen Rand der Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Frickenhausen. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch die übrige Teilfläche der Fl.-Nr. 111 (landwirtschaftlich genutzte Fläche),
- im Südwesten durch die Fl.-Nr. 583 (Flurweg) und die bestehende Wohnbebauung, insbesondere auf Fl.-Nr. 111/2,

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

---

Mit gleicher Sitzung am 22.06.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (i. V. m. §13) BauGB eingeleitet werden soll.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurfsstand der Satzung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird

**von Montag, den 24.07.2023 bis einschließlich Freitag, den 01.09.2023**

im Internet auf der gemeindlichen Homepage [www.gemeinde-lauben.de](http://www.gemeinde-lauben.de) unter der Rubrik Gewerbe-Wohnen, Auswahl Baugebiete sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im **Rathaus Lauben**, Erkheimer Straße 7, 87770 Lauben während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 – 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr) sowie in der **Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einzusehen.

Stellungnahmen zum Entwurf der Einbeziehungssatzung können während der genannten Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch unter Verwendung der E-Mailadresse [rathaus@gemeinde-lauben.de](mailto:rathaus@gemeinde-lauben.de) übermittelt werden. Die Stellungnahmen können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der gemeindlichen Homepage [www.gemeinde-lauben.de](http://www.gemeinde-lauben.de) unter der Rubrik **Gewerbe-Wohnen, Auswahl Baugebiete** sowie über das zentrale Landesportal <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungauskunft/> veröffentlicht.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand zu äußern (Beteiligung und Anhörung). Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der genannten Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lauben, den 18.07.2023



.....  
Reiner Rößle, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: . . . 2023

Abgenommen: . . . 2023